

2. Z o l l - u n d S t e u e r w e s e n .

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 4. Juni d. J. beschlossen, daß vom 1. Juli 1908 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarifsätzen die nachstehenden Änderungen einzutreten haben:

Laufende Nr.	Nummer des Zoll- tarifs.	Benennung der Gegenstände.	A r t der U m s c h l i e ß u n g .	T a r a s ä t z e in Hunderteilen des Rohgewichts	
				bisher	künftig
1	2	3	4	5	6
1.	126	Schmalz	Rübel aus hartem Holze mit eisernen Reifen	13	16
			Rübel aus hartem Holze mit hölzernen Reifen	13	16
			Rübel aus weichem Holze mit eisernen Reifen	13	14
			Rübel aus weichem Holze mit hölzernen Reifen	13	16
2.	865	Gewalzte Nickelplatten	Riften	13	7

Berlin, den 24. Juni 1908.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kühn.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 4. Juni d. J. beschlossen:

- a) Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß hinsichtlich des Antrags, für ausländische Mandioka (Manihotstärke) — Tarifnummer 175 — zur Herstellung von Tapioka — derselben Tarifnummer angehörig — einen zollfreien Veredelungsverkehr zuzulassen, die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.
- b) Falls der Veredelungsverkehr als Mengenveredelung zugelassen wird, dürfen für je 100 kg ausgeführte Tapioka 100 kg Mandioka (Manihotstärke) vom Zoll befreit werden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 4. Juni d. J. beschlossen:

- Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß hinsichtlich des Antrags, für ausländische mit der Art bearbeitete oder auf nicht mehr als einer Längsseite gesägte, nicht gehobelte und nicht chemisch behandelte Eisenbahnschwellen aus Tannenholz — Tarifnummer 80 — zum Zwecke des Imprägnierens mit Steinkohlenteeröl einen zollfreien Veredelungsverkehr zuzulassen, die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 4. Juni 1908 beschlossen, daß in Mehl gemischte Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 für die im Abs. 1 daselbst bezeichneten Waren bewilligt werden dürfen.

